

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3184/92 DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1992

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Olivenöl und über die Bedarfsvorausschätzungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates  
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-  
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse  
zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2026/92 der Kommission  
vom 22. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur  
Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Olivenöl  
und über die Bedarfsvorausschätzungen<sup>(2)</sup> wurde der  
Bedarf Madeiras an Olivenöl für die Zeit zwischen dem  
1. Juli und 31. Oktober 1992 festgestellt. Damit Madeira  
während des Wirtschaftsjahres 1992/93 mit Olivenöl  
versorgt werden kann, muß für die Zeit vom 1. November  
1992 bis zum 31. Oktober 1993 eine vorläufige Versor-  
gungsbilanz erstellt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2026/92 wird wie folgt geän-  
dert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz wird der Zeit-  
raum vom „1. Juli bis 31. Oktober 1992“ durch den  
Zeitraum vom „1. November 1992 bis 31. Oktober  
1993“ ersetzt.
2. Der Anhang wird durch den Anhang zur vorliegenden  
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 207 vom 23. 7. 1992, S. 18.

## ANHANG

**Bedarfsvorausschätzung Madeiras für Olivenöl**  
**Zeitraum vom 1. November 1992 bis 31. Oktober 1993**

| <i>(in Tonnen)</i> |   |            |
|--------------------|---|------------|
| Code               | Warenbezeichnung  | Menge      |
| 1509 10 90 100     | Naturreines Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt bis zu 5 Litern       | 100        |
| 1509 10 90 900     | Naturreines Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 Litern | —          |
| 1509 90 00 100     | Olivenöl (Riviera) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt bis zu 5 Litern         | 300        |
| 1509 90 00 900     | Olivenöl (Riviera) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 Litern   | —          |
| 1510 00 90 100     | Oliventresteröl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt bis zu 5 Litern            | —          |
| 1510 00 90 900     | Oliventresteröl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 Litern      | —          |
| <b>Insgesamt</b>   |   | <b>400</b> |